

Hinweise über Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989

Über Eingaben kritisierten viele DDR-Bürger den Wahlbetrug bei den Kommunalwahlen 1989. Der Minister für Staatssicherheit legte fest, wie damit umzugehen sei.

Am 7. Mai 1989 waren die Bürgerinnen und Bürger der DDR aufgerufen, anlässlich der Kommunalwahlen den Kandidaten der Nationalen Front ihre Stimme zu geben. Wie immer stand nur diese eine Liste zur Auswahl. Mit "Ja" zu stimmen, bedeutete, den Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen. Für ein "Nein" musste jeder einzelne Kandidat in den obligatorisch aufgebauten Wahlkabinen sauber waagerecht durchgestrichen werden. Andere Kenntlichmachungen führten zu einer ungültigen Stimmenabgabe. Im Volksmund wurden die Wahlen daher auch als "Zettelfalten" bezeichnet.

Schon bei den vorangegangenen Volkskammerwahlen waren Vorwürfe der Wahlfälschung über westliche Medien erstmals öffentlich geworden. Anfang 1989 riefen verschiedene Gruppen von Oppositionellen zum Wahlboykott auf, forderten freie Wahlen und die Beobachtung der Stimmenauszählung. Letztere war nach § 37 (1) des DDR-Wahlgesetzes öffentlich und auch nach der Verfassung der DDR nicht verboten.

Trotzdem war angesichts der Erfahrung früherer Repressalien, auch durch die Stasi, die Teilnahme daran ein mutiger Schritt. Doch auch diese Aussichten konnten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nicht davon abhalten, extra spät zur Wahl zu gehen oder gegen 18:00 Uhr erneut die Wahllokale aufzusuchen, um die Auszählung zu beobachten. Landesweit fanden in etwa 1.000 Wahllokalen die Stimmenauszählungen unter ihrer Teilnahme statt.

Die Auswertungen der Wahlbeobachter belegten, dass Fälschungen durchgeführt wurden: Das durch den Vorsitzenden der Wahlkommission, Egon Krenz, bekanntgegebene Ergebnis von einer Wahlbeteiligung von 99 Prozent und einem Anteil von Gegenstimmen bei ca. 1 Prozent deckte sich in keiner Weise mit denen der Beobachter bei den Stimmenauszählungen.

Über Eingaben kritisierten viele DDR-Bürgern den Wahlbetrug. Stasi-Chef Erich Mielke gab in einem "Maßnahmeplan" vom 19. Mai 1989 vor, wie damit umzugehen war. Sachlich gehaltene Eingaben sollten den örtlichen Wahlkommissionen übergeben werden, deren Sekretären Mielke den Wortlaut ihrer Antworten schriftlich vorschrieb. Sollten Bürger gar eine Strafanzeige wegen Wahlbetrug stellen, schrieb der Stasi-Chef für die Beantwortung sogar eine glatte Rechtsbeugung vor: er untersagte Ermittlungen. Anzeigen seien kommentarlos entgegenzunehmen und später abzuweisen: "nach Ablauf der vorgesehenen Fristen für die Anzeigenbearbeitung ist von den jeweils zuständigen Organen zu antworten, dass keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen".

Signatur: BArch, MfS, HA XX/AKG, Nr. 1465, BL 279-282

Metadaten

Urheber: MfS
Rechte: BStU

Datum: 16.5.1989

Hinweise über Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989

Berlin, 16. Mai 1989

BStU
000279**HINWEISE**

über Aktivitäten feindlicher, oppositioneller u. a. negativer Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989

In Fortsetzung der langfristig vorbereiteten und teilweise realisierten Störaktionen gegen die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 unternehmen gegenwärtig personelle Zusammenschlüsse, Gruppierungen und Gruppen, insbesondere in der Hauptstadt der DDR, Berlin, provokatorische Handlungen zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen.

Auf der Grundlage von am Wahltag im Ergebnis durchgeföhrter sog. flächendeckender Kontrollen in Wahllokalen getroffenen Feststellungen beabsichtigen innere Feinde den "Nachweis" einer angeblichen Fälschung von Wahlergebnissen in ausgewählten Wahlbezirken zu führen. Vorliegende streng interne Hinweise lassen dabei auf ein stabsmäßig organisiertes und koordiniertes Vorgehen feindlicher, oppositioneller Kräfte und ihr abgestimmtes Zusammenwirken mit den in Westberlin agierenden Feinden der DDR, [REDACTED] und [REDACTED] sowie mit in der DDR akkreditierten Korrespondenten erkennen.

Besonders beachtenswert sind folgende geplante Aktivitäten:

- Die Erarbeitung und Erstattung von Anzeigen beim Generalstaatsanwalt der DDR durch den bekannten Pfarrer [REDACTED] und seinen Umgangskreis sowie durch Mitglieder der "Initiative Frieden und Menschenrechte" ([REDACTED] u. a.);
- Die Anfertigung und das Versenden von Eingaben an den Staatsrat der DDR sowie an den Nationalrat der Nationalen Front der DDR durch Personenkreise um [REDACTED] sowie der "Umweltbibliothek", der "Initiative Frieden und Menschenrechte" und weiterer personeller Zusammenschlüsse;

Hinweise über Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989

BStU
000280

2

- Die Erarbeitung einer DDR-weiten "Öffentlichen Erklärung" aller sogen. Basisgruppen zur "Wahlfälschung durch den Staat" durch solche hinlänglich bekannten Inspiratoren/Organisatoren politischer Untergrundtätigkeit und reaktionärer kirchlicher Amtsträger wie [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Pfarrer [REDACTED] (Zionskirchengemeinde) und [REDACTED] (Elisabethkirchengemeinde), verbunden mit einer Unterschriften- sammlung. Festgelegt ist die Vervielfältigung dieser "Erklärung" (ca. 2 000 Exemplare), ihre Verbreitung an sog. kirchliche Basisgruppen in der DDR und deren Übergabe an Vertreter westlicher Massenmedien sowie an staatliche Organe und gesellschaftliche Einrichtungen in der DDR.

Zu bereits realisierten Aktivitäten liegen folgende Erkenntnisse vor:

- Die Verbreitung der genannten "Öffentlichen Stellungnahme zu den Kommunalwahlen 1989", unterzeichnet von 18 sog. kirchlichen Basisgruppen überwiegend aus der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie eines "Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 1989 in Berlin", gerichtet an den Nationalrat der Nationalen Front der DDR - jeweils mehr als 20 Exemplare - im Stadtzentrum der Hauptstadt;
- Vorsprachen von namentlich bekannten reaktionären kirchlichen Amtsträgern u. a. kirchlichen Kräften bei Oberbürgermeistern und Stellvertretern der Oberbürgermeister für Inneres bzw. von vorgenanntem Personenkreis an diese gerichtete Briefe (z. B. Potsdam: Pfarrer [REDACTED], Dresden: Superintendent [REDACTED], Jena: Pfarrer [REDACTED]);
- Streng interne Feststellungsergebnisse über den postalischen Versand von durch Mitglieder sog. kirchlicher Basisgruppen verfaßten "Kontrollberichten" über angebliche Wahlmanipulationen in der Hauptstadt der DDR und in Potsdam an politisch negative Einzelpersonen in der DDR.

Hinweise über Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989

BStU
000281
3

Zur wirksamen Zurückweisung der festgestellten provokativen rechtswidrigen Handlungen wird vorgeschlagen:

1. Wegen der in der Hauptstadt der DDR erfolgten Verbreitung des sogenannten "Einspruchs gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 1989 in Berlin" sowie der "Öffentlichen Stellungnahme zu den Kommunalwahlen 1989" wird seitens des MfS ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gemäß § 220 Abs. 2 StGB eingeleitet, da die genannten Schriften, insbesondere durch die Behauptung einer "Willkür der Wahlvorstände bei der Stimmensauszählung" sowie einer "offensichtlichen Wahlmanipulation" geeignet sind, die staatliche und öffentliche Ordnung verächtlich zu machen. Im Verlauf der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens werden die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Ermittlung der Täter geführt.
2. Provokative Anzeigen von Personen gemäß § 92 StPO wegen angeblicher "Wahlmanipulation" werden durch die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt unter Verweis auf das bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird den entsprechenden Personen mitgeteilt, daß durch das zuständige Untersuchungsorgan gemäß § 98 StPO ein Ermittlungsverfahren wegen Öffentlicher Herabwürdigung eingeleitet worden ist. Im Rahmen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß es sich beim dem vorgebrachten Sachverhalt um eine sachlicher Grundlage entbehrende Provokation handelt. Für die Zurkenntnisnahme und Prüfung des dargelegten Sachverhalts besteht somit kein Anlaß. Beschwerden gegen diese Entscheidung werden durch den zuständigen Staatsanwalt gemäß § 91 StPO abschlägig und endgültig entschieden.

Hinweise über Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Diskreditierung der Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989

BStU
000282
4

3. Wird festgestellt, daß Personen für die öffentliche Verbreitung derartiger Schriften in Frage kommen, werden sie im Rahmen der notwendigen Prüfungshandlungen auf der Grundlage des bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt zur Sachverhaltsklärung befragt. Im Falle der Bestätigung einer Täterschaft ist in Abhängigkeit von der Persönlichkeit, den Beweggründen und der konkret verfolgten Zielstellung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 220 Absatz 2 StGB gegen diese Person zu entscheiden.
4. Der "Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 1989 in Berlin" sowie ähnliche sich auf das Eingabengesetz beziehende Schriften werden durch die Organe, bei denen sie eingehen, auf der Grundlage der unter Ziffer 1 dazu getroffenen Einschätzung zurückgewiesen. Dabei wird auch mit davon ausgegangen, daß das diesen zugrundeliegende Zahlenmaterial im Ergebnis von rechtswidrigen Erhebungen entstand und die verwendeten Zahlen bereits Gegenstand von gegen die DDR gerichteten verleumderischen Veröffentlichungen ausländischer Medien waren.
5. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der Rechtspflege- und anderen staatlichen Organe beim offensiven Zurückweisen von so genannten Eingaben und offenen Briefen gegen die angebliche Fälschung der Wahlergebnisse bei den Kommunalwahlen ist durch den Generalstaatsanwalt der DDR, das MdI und das MfS eine entsprechende Weisung herauszugeben.
6. Durch geeignete Maßnahmen ist der Versand derartiger Materialien zu unterbinden.
7. In Abhängigkeit von der Fortsetzung der gegnerischen Kampagne zu angeblichen Fälschungen der Wahlergebnisse sind in den Medien der DDR derartige Angriffe offensiv zurückzuweisen.